D&O-Versicherungsverschaffungszusagen zugunsten von Organmitgliedern

Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

Hamburg,
9. Oktober 2026

Gliederung

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

A. Einführung

B. Gestaltungsformen von Verschaffungsklauseln

I. Einfache Verschaffungsklauseln

II. Qualifizierte Verschaffungsklauseln

1. Deckungssumme
2. Wiederauffüllungsmöglichkeit
3. Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes nach Ausscheiden
4. Selbstbehalt

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

Gliederung

C. Rechtsfolgen bei Verletzung der Verschaffungspflicht

I. Schadensersatzanspruch des Organs

II. Regressanspruch der Gesellschaft

III. Insbesondere: Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

D. Gestaltungsempfehlung

E. Fazit

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

A. Einführung

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

- Aktualität der Thematik für **konkrete Einzelfragen**:

(1) Schadensersatzhaftung

Arglistanfechtung wirkt auch zulasten der unbeteiligten versicherten Personen

(OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 - 9 U 49/25, r+s 2026, 206 Rn. 55 ff.)

(2) Erfasste versicherte Personen

Auch ohne Verschaffungsklausel entfällt die Haftungsprivilegierung für leitende Angestellte, wenn die Gesellschaft D&O-Schutz unterhält

(LAG Köln, Urt. v. 31.7.2026 - 8 SLa 603/25, BeckRS 2026, 23926 Rn. 137 f.)

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

A. Einführung

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

- Bedeutung der Thematik für die **Grundsatzfrage**: In wessen Interesse wird die D&O-Versicherung geschlossen?

BGH: „Der Schutz auch der Vermögensinteressen des VN ist lediglich eine ***Reflexwirkung*** des versicherten Haftpflichtinteresses der versicherten Person“

(BGH, Urt. v. 18.11.2020 - IV ZR 217/19, VersR 2021, 113 Rn. 27)

Teile der Lit.: „Die nicht zu leugnende Begünstigung der Organmitglieder stellt sich lediglich als ein ***Reflex*** des gesellschaftsrechtlichen Eigeninteresses dar“

(BeckOGK-AktG/*Fleischer*, 1.8.2026, § 93 Rn. 307)

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

I. Einfache („echte“) Verschaffungsklauseln

Abgrenzung zu unechten Verschaffungsklauseln:

„Die Gesellschaft hat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (‚D&O-Police‘) abgeschlossen.“

- Fraglich, ob sich die Gesellschaft damit rechtlich verpflichtet hat
  (vgl. auch BGH, Urt. v. 20.3.2020 – V ZR 61/19, r+s 2020, 407 Rn. 7 ff. zur Gebäudevers.).
  Vorzugswürdig: Klare Anspruchseinräumung.

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

I. Einfache Verschaffungsklauseln

„Die Gesellschaft wird für ihre Vorstandsmitglieder/Aufsichtsratsmitglieder/Geschäfts-führer eine D&O-Versicherung abschließen.“

- keine inhaltlichen Vorgaben
- Gesellschaft hat grundsätzliches Interesse an weitem Gestaltungsspielraum
- keine Auslegung dahingehend, dass Gesellschaft umfassenden Versicherungsschutz zu besorgen hat
- keine Auslegung dahingehend, dass „marktüblicher“ Versicherungsschutz zu verschaffen ist (umfassender Marktstandard fehlt)
- fraglich, wann Gesellschaft ihrer Verpflichtung nachgekommen ist

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

II. Qualifizierte Verschaffungsklauseln

(1) Umfangreiche inhaltliche Vorgaben in der Klausel?

- für das Organ regelmäßig wünschenswert
- für die Gesellschaft besteht ein Haftungsrisiko
- nicht praktikabel

(2) Versicherungsvertrag als Anlage zum Anstellungsvertrag?

- Inhalt der beigefügten Versicherung müsste ausdrücklich zum Mindestinhalt gemacht werden
- Anpassung bei Änderung der AVB und/oder Versichererwechsel erforderlich

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

II. Qualifizierte Verschaffungsklauseln

Mindestvorgaben (Überblick)

- Deckungssumme und Jahreshöchstsumme
- Wiederauffüllungsmöglichkeit
- Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes nach Ausscheiden des Organs
- Selbstbehalt

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

II. Qualifizierte Verschaffungsklauseln

1. Deckungssumme

- konkrete Summen
  - **nicht:** „ausreichende“/„übliche und angemessene“ Deckungssumme oder „eine Deckungssumme im Hinblick auf Größe und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft“

- auch Jahreshöchstsumme
  - Gefahr, dass Organmitglied sonst geltend macht, für unbestimmt viele Versicherungsfälle die Deckungssumme beanspruchen zu können

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

II. Qualifizierte Verschaffungsklauseln

2. Wiederauffüllungsmöglichkeit

- Bei Minderung/Ausschöpfen der Jahreshöchstsumme
- bei fehlender Regelung zum Ausschöpfen der Jahreshöchstsumme keine Auslegung dahingehend, dass die Gesellschaft in jedem Fall für Versicherungsschutz in Höhe der vereinbarten Deckungssumme sorgen müsste
- ohne ausdrückliche vertragliche Regelung kein Wiederauffüllungsrecht
- andere Möglichkeit: Haftung der Gesellschaft, wenn die vP leer ausgeht

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

II. Qualifizierte Verschaffungsklauseln

3. Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes bei Ausscheiden

- Anpassung an die Verjährungsregelungen: § 93 Abs. 6 AktG, § 43 Abs. 4 GmbHG (zehn Jahre bei börsennotierten AGs bzw. fünf Jahre)

- Möglichkeiten: Fortführung der Police oder Vereinbarung einer Nachhaftung für den Zeitraum bis zur Verjährung

- Vollständige Angleichung an den Verjährungseintritt ist praktisch schwierig

- Inhalt des D&O-Versicherungsschutzes, der bei Ausscheiden bestanden hat
  - wenn nicht mehr verfügbar, ggf. „bestmöglicher“ Versicherungsschutz?

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

4. Selbstbehalt

- AG: § 93 Abs. 2 S. 2 AktG
  - Orientierung an der dortigen Formulierung

- GmbH: konkrete Summe
  - **nicht:** „üblicher“ oder „angemessener“ Selbstbehalt
  - Freistellung durch die Gesellschaft bei nicht zwingend vorgeschriebenen, aber in der Police enthaltenen Selbstbehalten möglich

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

5. Weitere mögliche Konkretisierungen

- Reichweite des Versicherungsschutzes
  - Konzernsachverhalte (Einschluss neu hinzutretender Unternehmen); Auslandsschäden
  - ergänzende Straf- oder Vertragsrechtsschutzbausteine

- Wahl des Rechtsanwalts

- Übergabe der Versicherungsunterlagen in Kopie
  - Reichweite eines aus Nebenpflicht folgenden Informationsanspruchs ist str.

- Beurteilung des Schutzniveaus durch unabhängigen Experten

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

C. Rechtsfolgen bei Verletzung der Verschaffungspflicht

I. Schadensersatzanspruch des Organs

- Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 249 BGB
  - i.E. haftet Gesellschaft an der Stelle des Versicherers: Organmitglied ist so zu stellen, wie es bei bestehendem Versicherungsschutz stünde
  - **Innenhaftung**: Aufrechnungsmöglichkeit
    - a.A.: Erlass (§ 397 BGB) oder § 242 BGB (*dolo agit*)
  - **Außenhaftung**: Freistellungsanspruch gegen die Gesellschaft

- Organmitglied, das für Verletzung verantwortlich ist, hat keinen Schadensersatzanspruch (§ 254 Abs. 1 BGB)

- Rechtsfolge kann deklaratorisch in Klausel aufgenommen werden

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

C. Rechtsfolgen bei Verletzung der Verschaffungspflicht

II. Regressanspruch der Gesellschaft

- Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 249 BGB sowie aus Delikt
- sofern der für den Verlust Verantwortliche schuldhaft eine entsprechende Pflicht verletzt hat
- Durchsetzbarkeit ungewiss

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

C. Rechtsfolgen bei Verletzung der Verschaffungspflicht

III. Insbesondere: Rechtsfolgen bei arglistiger Täuschung

- OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25, r+s 2026, 206 Rn. 55 ff.
- Verletzung der Verschaffungspflicht (§ 142 Abs. 1 BGB)
- kein Unterschied zu I. und II.
- Keine direkten Ansprüche der Organmitglieder untereinander auch bei arglistiger Täuschung

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

D. Gestaltungsempfehlung/Formulierungsvorschlag

„Die Gesellschaft ist verpflichtet, für das Organ eine D&O-Versicherung für seine Tätigkeit als und für die Dauer seiner Bestellung zum Organ abzuschließen (bzw. eine bereits abgeschlossene solange aufrecht zu erhalten), und zwar mit einer Deckungssumme von mindestens … Millionen EUR pro Versicherungsfall (jedoch mit einer Jahreshöchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres in selber Höhe, sog. einfache Maximierung) und einem Selbstbehalt von maximal … EUR.

Für den Fall, dass die Deckungssumme durch andere Schadensereignisse aufgebraucht wurde, ist der Gesellschaft durch den D&O-Versicherer ein Recht auf Wiederauffüllung eingeräumt, von dem die Gesellschaft im Interesse des Organs unaufgefordert Gebrauch machen wird. Die Versicherung darf mit dem Ende der Bestellung zum Organ nur dann beendet werden, wenn sich eine mindestens *fünf-/zehnjährige* Nachhaftungszeit anschließt. Ist nach dem Ausscheiden inhaltsgleicher Versicherungsschutz nicht mehr zu erzielen, hat die Gesellschaft dem Organ – unter Hinzuziehung eines unabhängigen Experten – bestmöglichen Versicherungsschutz zu verschaffen.

Die Gesellschaft überlässt dem Geschäftsführer/Vorstand die jeweils aktuelle D&O-Police nebst Bedingungswerk in Kopie oder digitaler Form.“

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

E. Fazit

- Organe sollten auf einer Verschaffungsklausel im Anstellungsvertrag bestehen
  - ohne Klausel: erhebliches persönliches Haftungsrisiko

- Aufnahme der wesentlichen inhaltlichen Vorgaben
  - Deckungssumme und Jahreshöchstsumme
  - Wiederauffüllungsmöglichkeit
  - Aufrechterhalten des Versicherungsschutzes nach Ausscheiden
  - Selbstbehalt
  - Anspruch auf Überlassung der Versicherungspolice und der AVB

- Mittelweg für Konkretisierung

- weitere Vorgaben und Ergänzungen möglich

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

c.armbruester@fu-berlin.de

© 2026 – Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster